Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Benutzungsordnung des Clemens-Sels-Museums Neuss vom 28. September 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 24. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

1. Besucherkreis

Das Clemens-Sels-Museum ist eine öffentliche Institution, zu der alle Zutritt haben. Kinder unter 12 Jahren, die ohne Begleitung von Erwachsenen das Museum besichtigen möchten, können dies mit der Erlaubnis der Museumsverwaltung. Erwachsene Personen, die die minderjährigen Gäste des Museums begleiten, haben die Aufsichtspflicht.

2. Öffnungszeiten

Das Museum ist wie folgt geöffnet

Sonn- und feiertags 11 – 18 Uhr dienstags – samstags 11 – 17 Uhr

Das Museum ist montags geschlossen. Abweichende Öffnungszeiten können von der Museumsverwaltung festgelegt werden.

3. Eintrittsentgelte:

a) Erwachsene	5,00€
b) Kinder und Jugendliche 6 -18 Jahre	2,50 €
c) Studentinnen /Studenten bis 27 Jahre sowie Empfänger(innen) von	
Leistungen nach dem SGB XII und Inhaber(innen) der Ehrenamtskarte	2,50 €
d) Familien	11,50 €
e) Gruppen ab 10 erwachsenen Personen je Person	3,50 €
f) Gruppen ab 10 Kindern/Jugendlichen je Person	1,50 €

- g) Bei Sonderausstellungen und -veranstaltungen können die Eintrittsentgelte von der Museumsleitung jeweils festgesetzt werden.
- i) Freien Eintritt hat nachstehender Personenkreis
 - Art:card Inhaber(innen)
 - Mitglieder des Deutschen Museumsbundes (DMB)
 - Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM)
 - Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Clemens-Sels-Museums e.V.
 - Kinder unter 6 Jahren
 - "Geburtstagskinder", für die im Museum eine Veranstaltung im Rahmen des museumspädagogischen Angebotes "Kindergeburtstag" durchgeführt wird
 - Teilnehmer(innen) pädagogischer Veranstaltungen der Kindergärten und Schulen aus der Stadt und dem Rhein Kreis Neuss inkl. 4 Begleitpersonen.

4. Entgelte für Veranstaltungen (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)

a) Öffentliche Führungen (45 Minuten) Erwachsene pro Person	3,00€
b) Öffentliche Führungen (45 Minuten) Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahre	2,00€

c) Öffentliche Führungen (45 Minuten) Studentinnen /Studenten bis 27 Jahre		
sowie Empfänger(innen) von Leistungen nach dem SGB XII und Inhaber(innen)		
der Ehrenamtskarte	2,00€	
d) Ferienspaßveranstaltungen (45 Minuten)	2,00€	
e) Themenführungen und Kurse (45 Minuten) Erwachsene pro Person	4,00€	
f) Themenführungen und Kurse (45 Minuten)		
Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahre	3,00€	
g) Themenführungen und Kurse (45 Minuten) Studentinnen /Studenten bis		
27 Jahre sowie Empfänger(innen) von Leistungen nach dem SGB XII und		
Inhaber(innen) der Ehrenamtskarte	3,00€	

h) Für alle Veranstaltungen kann zur Deckung von Bewirtungs-, Referenten- und Materialkosten das Entgelt erhöht bzw. die Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.

5. Entgelte für Arrangements und Seminare

a) Abendführung	11,00 €
b) Kulturabend	14,00 €
c) Jour Fixe	11,00 €
d) kunsthistorische Seminare (45 Minuten)	5,50 €

e) Für alle Arrangements und Seminare kann zur Deckung von Bewirtungs-, Referenten- und Materialkosten das Entgelt erhöht bzw. die Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.

6. Entgelte für gebuchte Führungen bis zu 25 Personen (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)

a) Führungsentgelt für 45 Minuten pro Gruppe

50,00€

- b) Führungsentgelt für eine 45-minütige Führung in einer Fremdsprache, durch die Museumsleitung oder an Sonn- und Feiertagen pro Gruppe 60,00 €
- c) Kindergeburtstag (90 Minuten) pro Gruppe

70,00€

d) Für gebuchte Führungen kann zur Deckung von möglichen Bewirtungs-, Referenten- und Materialkosten das Entgelt erhöht bzw. die Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.

7. Allgemeine Bestimmungen

Schirme, Stöcke, Taschen, Rucksäcke und anderes größeres Handgepäck sowie Tiere dürfen im Museum nicht mitgeführt werden. Das Pfand für die Schließfächer beträgt 10,00 €. Garderobe ist von der Haftung durch die Stadt Neuss ausgeschlossen.

Das Berühren der Objekte ist untersagt; ebenso das Laufen im Museum. Essen und Trinken ist nur in der Cafeteria gestattet.

Für Verletzungen, die durch Missachtung der Verbote entstehend, haftet die Stadt nicht. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.

Die Bibliothek kann nach Voranmeldung genutzt werden. Es handelt sich um eine Präsenzbibliothek. Ausleihen sind nicht möglich.

Fotografieren und Filmen ist ohne Stativ und Blitzlicht gestattet.

Den Anweisungen des Museums- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Personen, die den Anweisungen und der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können des Hauses verwiesen werden.

8. Haftung der Besucher

Der Besucher haftet für alle von ihm, insbesondere an den Gegenständen im Museum, verursachten Schäden. Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 950), kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 28. September 2010 In Vertretung

Stefan Pfitzer Beigeordneter